

DATENSCHUTZ

EINFÜHRUNG IN DAS DATENSCHUTZRECHT I

Benjamin Bremert <benjamin@bremert.de>

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

13. April 2026

Rechtsauffassungen sind solche der jeweiligen ReferentInnen.

AGENDA

- Begrüßung
- Vorlesung / Organisatorische Hinweise
- Entwicklung des Datenschutzrechts
- Exkurs: Europarecht
- DSGVO
 - Aufbau
 - Grundsätze
 - Begriffsbestimmungen
 - Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

VORLESUNGSABLAUF

Termin	Thema
13.04.	Einführung in das Datenschutzrecht I
20.04.	Einführung in das Datenschutzrecht II
27.04.	Einführung in das Datenschutzrecht III
04.05.	
11.05.	
18.05.	
25.05.	<i>Pfingstmontag</i>
01.06.	
08.06.	
15.06.	
22.06.	
29.06.	

VORLESUNG / ORGANISATORISCHES I

- Die Vorlesungsfolien, eine Gesetzessammlung (für die Vorlesung und die Klausur) und weitere Hinweise finden Sie auf der Vorlesungswebsite unter **<https://www.datenschutzzentrum.de/vorlesungen/cau/>**
- In der Gesetzessammlung für die Klausur sind Unterstreichungen und Verweise („» Art. 7 DSGVO“, „» ErwG I“) erlaubt, allerdings keine Anmerkungen, Notizen oder sonstigen Texte.
- Es findet am Ende des Semesters eine Klausur über alle Bestandteile der Vorlesung statt.

VORLESUNG / ORGANISATORISCHES II

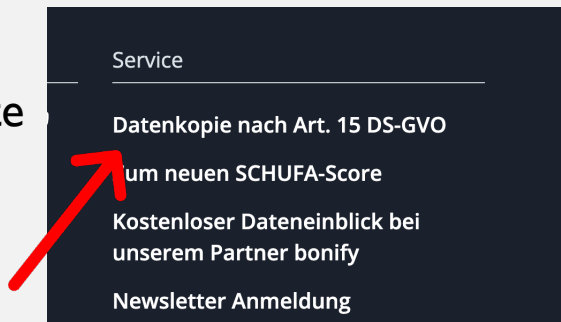
- Die Klausur enthält kleine Fälle, Multiple-Choice-Fragen und Freitext-Aufgaben.
- Letzter Termin der Vorlesungen: Übungen zur Vorbereitung auf und als Wiederholung vor der Klausur.
- **Frage zur Vorlesungsplanung: Gibt es Themen, die Sie besonders interessieren?**

ORGANISATORISCHES III

Als Vorbereitung für die Vorlesungseinheit zum Thema Betroffenenrechte und Informationsrechte bietet es sich an, dass Sie sich eine Selbstauskunft einholen, z.B. von einer Auskunftei (Schufa, Creditreform Boniversum, CRIF BÜRCEL oder arvato infoscore) und einem Dienstleister (Amazon, Netflix, Spotify o.ä.).

Bei der Schufa funktioniert das unter meineschufa.de etwa so:

Im Footer der Seite auf „Datenkopie bestellen“ klicken.



Im Feld „Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO“ eine „Jetzt beantragen“ anklicken.



Auf der nächsten Seite: Füllen Sie nur die Pflichtfelder aus, laden Sie nichts hoch!

(EINE KURZE) GESCHICHTE DES DATENSCHUTZRECHTS I

- Am 30.09.1970 wurde mit dem Hessischen Datenschutzgesetz das weltweit erste Datenschutzgesetz verabschiedet.
- Fast vier Jahre später folgte Rheinland-Pfalz dem Hessischen Beispiel, im Januar 1974 wurde das Landesdatenschutzgesetz RLP verabschiedet.
- Ende 1976 folgte der Bundesgesetzgeber und regelte im ersten Bundesdatenschutzgesetz die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Bundesebene.
- Die übrigen (alten) Bundesländer folgten bis Anfang der 1980er Jahre dem Hessischen Vorbild und beschlossen Landesregelungen.

(EINE KURZE) GESCHICHTE DES DATENSCHUTZRECHTS II

- Volkszählungsurteil des BVerfG (Urteil vom 15.12.1983 - I BvR 209/83 u.a.)
 - Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen das Volkszählungsgesetz und die damit einhergehende für den 27. April 1983 geplante Komplettbefragung (die im Wege einer einstweiligen Anordnung gestoppt wurde) der Bevölkerung.
 - Das BVerfG entwickelt das „**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**“, als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes abgeleitet aus Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.
 - Das BVerfG erklärte den mit der Volkszählung einhergehende Datenübermittlung an Behörden (u.a. Melderegisterabgleich) für verfassungswidrig.

(EINE KURZE) GESCHICHTE DES DATENSCHUTZRECHTS III

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.

(EINE KURZE) GESCHICHTE DES DATENSCHUTZRECHTS IV

Entscheidend

sind ihre Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit. Diese hängen einerseits von dem Zweck, dem die Erhebung dient, und andererseits von den der Informationstechnologie eigenen Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten ab. Dadurch kann ein für sich gesehen, belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein "belangloses" Datum mehr.

VOLKSZÄHLUNG 1987

Personenbogen

Bitte so markieren

Belegart 2 Heft-Nr. 34 131 505 Lfd. Nr. der Person 5

Bitte Gemeinde angeben:

1 Geburtsangaben

a) Geburtsjahr

b) Geburtsmonat 1. Januar bis 24. Mai 25. Mai bis 31. Dez.

2 Geschlecht

männlich weiblich

3 Familienstand

ledig verheiratet verwitwet geschieden

4 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft *

Römisch-katholische Kirche Evangelische Kirche Evangelische Freikirche Jüdische Religionsgesellschaft Islamische Religionsgemeinschaft andere Religionsgesellschaften keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig

5 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie? *

deutsch griechisch italienisch übrige EG-Staaten jugoslawisch türkisch sonstige/keine

6 Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt? *

nein ja

Rechtsgrundlage: Siehe Haushaltsmantelbogen oder Erläuterungsblatt, die Bestandteile der Erhebungsvordrucke sind.
Stichtag: 25. Mai 1987

Falls Sie einen Abschluß an einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule/Hochschule haben:

9 Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluß haben Sie? *

Volksschule, Hauptschule Realschule/gleichwertiger Abschluß (z. B. Mittlere Reife) Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife

10 a) Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule haben Sie? *

Berufsfachschule (ohne Berufsschule) Fachschule Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) Hochschule (einschließlich Lehrerausbildung)

b) Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluß?

11 Falls Sie eine praktische Berufsausbildung (z. B. Lehre) abgeschlossen haben: *

a) Auf welchen Lehrberuf bezog sich diese Ausbildung?

b) Wie lange dauerte diese Ausbildung? Jahr(e):

12 Bitte Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule angeben. *

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ Gemeinde:

FÜR PERSONEN VON 15 BIS 65 JAHRE

/STUDENTEN

FÜR ALLE PERSONEN

FÜR ALLE

6 Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt ?

Falls ja: a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie? b) Für alle übrigen Personen: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung? c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten: Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule?

7 Sind Sie erwerbstätig? Vollzeit (über 36 Std.² in der Woche) Teilzeit (bis zu 36 Std.² in der Woche) arbeitslos, arbeitssuchend nicht erwerbstätig Hausfrau, Hausmann Schüler(in), Student(in)

8 Leben Sie überwiegend von Erwerbs-, Berufstätigkeit Arbeitslosengeld, -hilfe Rente, Pension eigenem Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil Zuwendungen, Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw. sonstigen Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)

NUR VOM STATISTISCHEN LANDESAMT AUSZUFÜLLEN

Geburtsjahr (1 a) 2.,3. u. 4. Stelle Hauptfachrichtung (10 b) Erlernter Beruf (11 a) Dauer (11 b)

Grid for birth year and duration.

Arbeitsstätte, Schule/Hochschule (Pendler) Land (12) Gemeinde (12) Straße (12) Hausnummer (12)

Grid for address information.

Wirtschaftszweig (16) Ausgeübte Tätigkeit (17)

Grid for economic sector and occupation.

FÜR ERWERBSTÄTIGE UND SCHÜLER/STUDE

PLZ Gemeinde: []

13 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich (längste Strecke) auf dem Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? kein Verkehrsmittel (zu Fuß) Fahrrad Pkw U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn Eisenbahn Bus, sonst. öffentl. Verkehrsmittel sonstiges (Motorrad, Moped, Mofa)

14 Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? entfällt, da auf gleichem Grundstück unter 15 Minuten 15 bis unter 30 Minuten 30 bis unter 45 Minuten 45 bis unter 60 Minuten 60 Minuten und mehr

15 Sind Sie zur Zeit tätig als Facharbeiter(in) sonstige(r) Arbeiter(in) Angestellte(r) Auszubildende(r) Beamter/Beamtin, Richter(in), Soldat, Zivildienstl. (auch Beamtenanw.) Selbständige(r) mit bezahlten Beschäftigten ohne bezahlte Beschäftigte mithelfende(r) Familienangehörige(r)

FÜR ERWERBSTÄTIGE

16 Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind?

17 Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?

18 Falls Sie eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, handelt es sich um eine landwirtschaftliche nichtlandwirtschaftliche

(EINE KURZE) GESCHICHTE DES DATENSCHUTZRECHTS V

- Die ersten europarechtlichen Regelungen zur Datenverarbeitung wurden im Herbst 1995 mit der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) geschaffen und mussten von den Mitgliedsstaaten bis 1998 in nationales Recht umgesetzt werden.
- Die allgemeinen Regelungen der Datenschutzrichtlinie wurden 2002 durch die Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) um telekommunikationsspezifische Regelungen ergänzt.

(EINE KURZE) GESCHICHTE DES DATENSCHUTZRECHTS VI

- BVerfG zur Online-Durchsuchung (Urteil vom 27.02.2008 - I BvR 370/07)
 - Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen u.a. gegen eine Regelung über „heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets“ im Verfassungsschutzgesetz NRW.
 - Das BVerfG entwickelt das „**Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**“, als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes abgeleitet aus Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.
 - Das BVerfG erklärte die Regelungen für mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig. Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems könne nur vorbehaltlich einer richterlichen Anordnung und bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut (Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt) vorgenommen werden.

(EINE KURZE) GESCHICHTE DES DATENSCHUTZRECHTS VII

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

- Art. 8 GRCh
 - Grundrechtliche Verankerung des Rechtes auf Datenschutz
 - Weiter als der Schutz der Privatsphäre
 - Schutz *aller* personenbezogener Daten

(EINE KURZE) GESCHICHTE DES DATENSCHUTZRECHTS VIII

- Am 27. April 2016 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2016/679 erlassen, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- Damit sollten:
 - Die materiellen Regelungen zum Datenschutz und deren Anwendung durch die nationalen Behörden und Gerichte harmonisiert werden.
 - Die Rechte der betroffenen Personen gestärkt werden.
 - Adäquate Regelungen geschaffen werden, die den „neuen“ Technologien besser standhalten. Insbesondere durch gesetzliche Verankerung datenschutzfreundlicher Technikgestaltung (Datenschutz by design / Datenschutz by default) und den „risikobasierten Ansatz“.

DATENSCHUTZRECHTLICHE REGELUNGEN

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 - Legt den verbindlichen europäischen Datenschutzmindeststandard fest.
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - Ergänzungen der DSGVO (Öffnungsklauseln als Regelungsaufträge und –optionen).
 - Gilt für öffentliche Stellen des Bundes und die nicht-öffentliche Stellen.
- Landesdatenschutzgesetze
 - Gilt für öffentliche Stellen des jeweiligen Landes.
- Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)
- Sowie weitere bereichsspezifische Regelungen (etwa SGB I und SGB X ...)

DATENSCHUTZRECHTLICHE REGELUNGEN

- Öffentliche Stellen:
 - z.B. Behörden (vgl. § 2 BDSG)
- Nicht-öffentliche Stellen:
 - z.B. Unternehmen, aber auch natürliche Personen

EXKURS: EUROPARECHT I

- Die EU ist kein Staat (Staatenverbund) und mehr als eine Internationale Organisation (z.B. die Vereinten Nationalen):
 - Die Mitgliedsstaaten übertragen Kompetenzen an die EU.
 - Die EU kann selbst in Mitgliedsstaaten unmittelbar geltenden Recht setzen.
- Europarecht ist eine autonome Rechtsordnung und hat Vorrang vor nationalem Recht

EXKURS: EUROPARECHT II

- Primärrecht („die Verträge“ und die GRCh)
 - EUV („Vertrag über die Europäische Union“) – Allgemeine Regelungen.
 - AEUV („Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“) – Ergänzende/Konkretisierende Regelungen.
 - GRCh („Charta der Grundrechte“) – EU-Grundrechte.
- Sekundärrecht
 - Verordnungen: unmittelbar in den Mitgliedsstaaten geltendes Recht.
 - Richtlinien: von den Mitgliedsstaaten umzusetzendes Recht.

EXKURS: EUROPARECHT III

- **Europäischer Rat („EU-Gipfel“), Art. 15 EUV und Artt. 235ff AEUV**
 - Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten.
 - Gibt Impulse und legt allgemeine politische Zielvorstellungen und Prioritäten fest.
- **Rat der Europäischen Union („Rat“, „Ministerrat“), Art. 16 EUV und Artt. 237ff AEUV**
 - Fachminister der Regierungen der Mitgliedsstaaten.
 - Ko-Gesetzgeber mit dem Europäischen Parlament.
- **Europäisches Parlament (EP), Art. 14 EUV, Artt. 223ff AEUV**
 - Direkt gewählte Abgeordnete.
 - Ko-Gesetzgeber; Kontrolliert Kommission.
- **Europäische Kommission („Hüterin der Verträge“), Art. 17 EUV und Artt. 244ff AEUV**
 - Präsident/in vom Europäischen Rat nominiert und vom Europäischen Parlament gewählt.
 - Kommissare werden von den Mitgliedsstaaten nominiert und vom Parlament gewählt
 - Initiativrecht bei der Gesetzgebung (bis auf wenige Ausnahmen)

EXKURS: EUROPARECHT IV

- Setzung des Sekundärrechts i.d.R. nach ordentlichem Gesetzgebungsverfahren:
 1. Kommission legt Gesetzesvorschlag vor
 2. Europäisches Parlament nimmt Stellung
 3. Rat nimmt Stellung
 4. Einigung oder Änderungen im „Trilogverfahren“ (Vermittlungsausschuss zwischen Kommission, Rat und Parlament)
 5. Annahme oder Ablehnung
- Ausführung i.d.R. durch die Mitgliedsstaaten in ihrer eigenen Verwaltung

EXKURS: EUROPARECHT V

- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)
 - Auslegungs- und Verwerfungsmonopol für Europarecht
 - Gerichte der Mitgliedsstaaten legen dem EuGH Fragen zur Auslegung des Europarechts vor
 - Urteile des EuGH zwar anlässlich konkreter Fälle, stellen dann aber allgemeingültige Auslegung der relevanten Vorschriften dar

EUROPÄISCHE AUFSICHTSBEHÖRDEN

- Aufsichtsbehörden der übrigen Mitgliedsstaaten, z.B.
 - CNIL - Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (Frankreich)
 - DPC - Data Protection Commissioner (Irland)
- Europäische Datenschutzbeauftragte (EDPS - European Data Protection Supervisor)
- Europäischer Datenschutzausschuss (EDPB - European Data Protection Board)
 - *Besteht aus den nationalen Aufsichtsbehörden und dem EDPS.*
 - *Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und der einheitlichen Anwendung der Datenschutzvorschriften (vgl. Guidelines).*

AUFSICHTSBEHÖRDEN

- Bund*
- Baden-Württemberg
- Bayern
 - *Landesamt für Datenschutzaufsicht*
 - *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

* = Zuständig für öffentliche Stellen des Bundes, Telekommunikations- und Postdienstleister sowie private Unternehmen, die unter das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) fallen, etwa wenn sie im Rahmen einer Beauftragung durch staatliche Stellen mit Verschlusssachen in Kontakt kommen.

AUFBAU DER DSGVO I

- (Erwägungsgründe)
- I. Allgemeine Bestimmungen, Artt. 1 – 4
- II. Grundsätze, Artt. 5 – 11
- III. Rechte der betroffenen Person, Artt. 12 – 23
- IV. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter, Artt. 24 – 43
- V. Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Org., Artt. 44 – 50

AUFBAU DER DSGVO II

- VI. Unabhängige Aufsichtsbehörden, Artt. 51 – 59
- VII. Zusammenarbeit und Kohärenz, Artt. 60 – 62
- VIII. Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, Artt. 77 – 84
- IX. Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen, Artt. 85 – 91
- X. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, Artt. 92 – 93
- XI. Schlussbestimmungen, Artt. 94 - 99

GEGENSTAND DER DSGVO

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Erwägungsgründe zu Art. 1: 1 bis 12

GEGENSTAND DER DSGVO

- Natürliche Personen
- Grundrechte und Grundfreiheiten
 - Recht auf Schutz personenbezogener Daten

SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH I

Artikel 2

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Dateisystem, Art. 4 Nr. 6 DSGVO: „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird“

Erwägungsgründe zu Art. 2: 13 bis 21 und 27

SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH II

- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
- a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
 - b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
 - c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
 - d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Erwägungsgründe zu Art. 3: 22 bis 25

- a) Etwa die nationale Sicherheit.
- b) Im Titel V Kapitel 2 EUV finden sich Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH III

- „Haushaltsausnahme“
 - Enger Ausnahmetatbestand: ausschließlich persönliche und familiäre Tätigkeiten.
 - ErwG 18: Wenn die Datenverarbeitung ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird.
 - (P) Veröffentlichung in sozialen Netzwerken bzw. im Internet
 - (P) Videoüberwachung

RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH I

- Verarbeitung personenbezogener Daten,
- durch einen in der Union niedergelassenen
 - Verantwortlichen ODER
 - Auftragsverarbeiter
- unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet.

Artikel 3

Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH II

Marktortprinzip

- Verarbeitung personenbezogener Daten,
- durch einen in der Union nicht niedergelassenen
 - Verantwortlichen ODER
 - Auftragsverarbeiter
- wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang
 - mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen an betroffene Personen in der Union ODER
 - mit der Beobachtung des Verhaltens betroffener Personen in der Union
- erfolgt.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

- a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
- b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

(3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

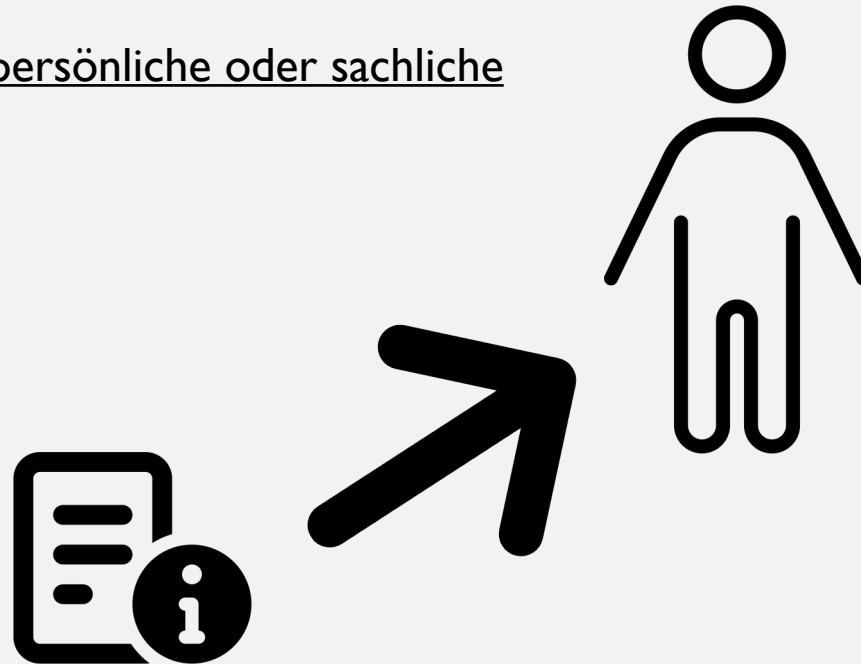
PERSONENBEZOGENE DATEN

- Sind *alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen*, Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

PERSONENBEZOGENE DATEN

Wann beziehen sich Daten auf eine Person?

Wenn es sich um Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse dieser Person handelt.



PERSONENBEZOGENE DATEN

Informationen über eine Gruppe



- Die Information bezieht sich einerseits auf die Gruppe und andererseits implizit auf jedes Einzelmitglied der Gruppe
- Wenn es sich um identifizierte oder identifizierbare Gruppenmitglieder handelt, handelt es sich jeweils um personenbezogene Daten.

PERSONENBEZOGENE DATEN

- Sind alle Informationen, die sich auf *eine identifizierte oder identifizierbare Person* beziehen, Art. 4 Nr. 1 DSGVO.
 - Identifiziert ist eine Person, wenn sich ihre Identität **unmittelbar aus den Informationen** ergibt.
 - Identifizierbar ist eine Person, wenn die Informationen durch Verknüpfung mit weiteren Informationen einer Person zugeordnet werden können.
 - Dabei sind alle Möglichkeiten (Mittel und Wissen) zur berücksichtigen, die nach allgemeinem Ermessen (objektiver Maßstab) wahrscheinlich genutzt werden können.
 - Dabei ist auch Wissen und Mittel anderer Personen zu berücksichtigen (etwa Internet-Veröffentlichungen oder wenn der Verantwortliche einen rechtlichen Anspruch auf Herausgabe dieser Informationen hat).

EINZELFÄLLE: PERSONENBEZOGENE DATEN

- IP-Adressen
- Fotos & Videos
 - Portraits
 - Landschaftsaufnahmen
 - Gruppenbilder
- Protokolldateien
- Statistische Daten
- Audioaufnahmen

- Personenbezogene Daten vs. Sachdaten

Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

**BESONDERE KATEGORIEN
PERSONENBEZOGENER DATEN**

VERARBEITUNGSBEGRIFF

Art. 4 Nr. 2 DSGVO

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten| wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

VERANTWORTLICHKEIT

- Verantwortlicher ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO
 - die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
 - die allein oder gemeinsam mit anderen
 - über Zwecke (*das „wieso“ der Datenverarbeitung*) und Mittel (*das „wie“ und das „was“ der Datenverarbeitung*) der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- Art. 5 Abs. 2 DSGVO:
 - „Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können“.

GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG ART. 5 DSGVO

Die sechs goldenen Regeln des Datenschutzes:

- **Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO)**

Für jede Verarbeitung pbD ist eine Rechtsgrundlage erforderlich.

- **Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO)**

Verwendung der pbD nur für den Erhebungszweck.

- **Datenminimierung und Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. c und e DSGVO)**

Verarbeitung pbD nur soweit sie für den Erhebungszweck notwendig und solange sie erforderlich sind.

- **Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO)**

Informationspflichten und Betroffenenrechte.

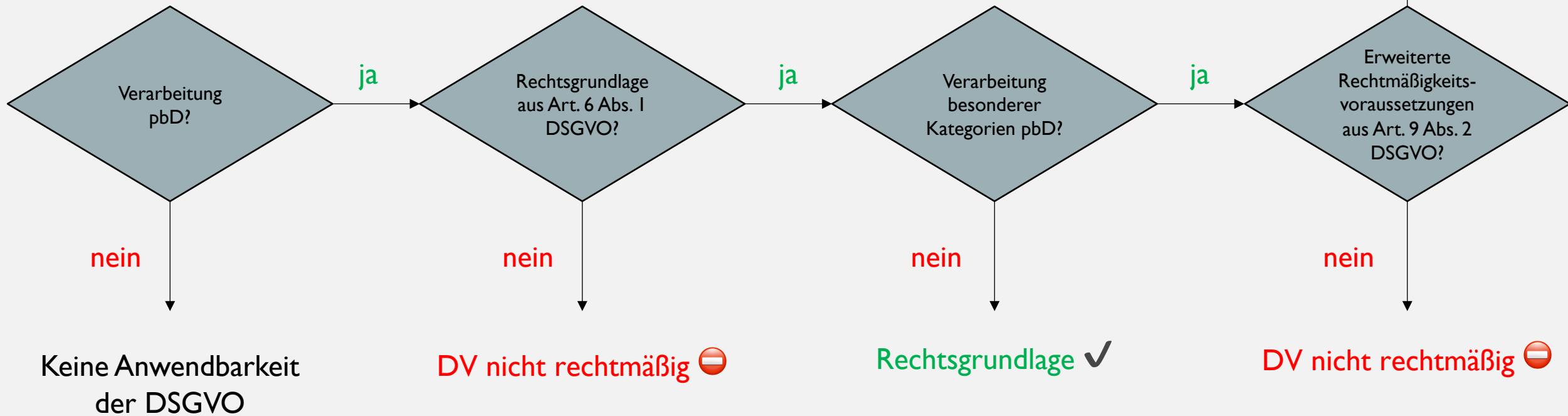
- **Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO)**

Datensicherheit (Technische und organisatorische Maßnahmen).

- **Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)**

Möglichkeit der Kontrolle der Datenverarbeitung und Dokumentation.

RECHTSGRUNDLAGEN I



RECHTSGRUNDLAGEN II

- Es muss mindestens eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO einschlägig sein, dazu zählen:
 - **Einwilligung**, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
 - **Vertrag**, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
 - **Rechtliche Verpflichtung**, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
 - **Lebenswichtige Interessen**, Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO
 - **Öffentliches Interesse/Öffentliche Gewalt**, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO
 - **Berechtigte Interessen**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

RECHTSGRUNDLAGEN III

- Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss neben einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO auch noch eine erweiterte Rechtmäßigkeitsvoraussetzung nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegen:
 - Einwilligung, *Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO*
 - Ausübung Rechte bzw. nachkommen der Verpflichtungen aus Arbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit oder des Sozialschutzes, *Art. 9 Abs. 1 lit. b DSGVO*
 - Lebenswichtige Interessen, *Art. 9 Abs. 1 lit. c DSGVO*
 - Verarbeitung durch politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stelle, *Art. 9 Abs. 1 lit. d DSGVO*
 - Offensichtlich öffentlich gemachte Daten, *Art. 9 Abs. 1 lit. e DSGVO*

RECHTSGRUNDLAGEN IV

- Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen oder Handlungen der Gerichte, *Art. 9 Abs. 1 lit. f DSGVO*
- Verarbeitung auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, *Art. 9 Abs. 1 lit. g DSGVO*
- Verarbeitung zur Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit Beschäftigter, medizinische Diagnostik, Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich oder die Verwaltung von System oder Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich, *Art. 9 Abs. 1 lit. h DSGVO*
- Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, *Art. 9 Abs. 1 lit. i DSGVO*
- Verarbeitung auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke nach Art. 89 Abs. 1 DSGVO, *Art. 9 Abs. 1 lit. j DSGVO*

RECHTSGRUNDLAGEN V

- Bei den Rechtsgrundlagen werden Sie sich der Erforderlichkeitsfrage ausgesetzt sehen, dabei handelt es sich im Kern um eine Datenminimierungsprüfung.
- Nach den Grundsätzen der DSGVO muss die Datenverarbeitung in Bezug auf den Zweck, angemessen, erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.
- Danach ist die Frage zu beantworten, ob die Zwecke der Datenverarbeitung mit einer weniger intensiven Datenverarbeitung in etwa gleichem Maße erreicht werden können. Dies wird bezogen auf:
 - Art und Umfang der personenbezogenen Daten
 - Art und Umfang der Datenverarbeitung

RECHTSGRUNDLAGEN VI

- **Einwilligung**, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
 - Definition nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO:

11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene **Willensbekundung** in Form einer **Erklärung** oder einer sonstigen **eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

RECHTSGRUNDLAGEN VII

- **Einwilligung**, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
 - **Informiertheit**
 - Wer verarbeitet welche Daten zu welchen Zwecken wie lange? (Anhaltspunkt Informationspflichten)
 - Kombinierte Erklärungen (verständlich, leicht zugängliche Form in klarer und einfacher Sprache sowie klar Unterscheidbar von anderen Sachverhalten)
 - **Freiwilligkeit**
 - Besteht zwischen den Parteien ein Ungleichgewicht (Behörden, Arbeitnehmer etc.)?
 - Koppelungsverbot (Art. 7 Abs. 4 DSGVO)

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

RECHTSGRUNDLAGEN VIII

- **Einwilligung**, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
 - **Unmissverständlich abgegebene Willensbekundung**
 - Erklärung/sonstige eindeutige bestätigende Handlung. Eine *konkludente oder stillschweigende Einwilligung kommt daher wohl nicht infrage.*
 - Kinder
 - Dienste der Informationsgesellschaft („... jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.“):
 - Ab 16 Jahren: Eigene Einsichtsfähigkeit wird (unwiderlegbar) vermutet
 - Unter 16 Jahren: Einwilligung der Eltern oder Zustimmung
 - Andere Dienste: Wirksamkeit abhängig von Einsichtsfähigkeit
 - Nachweis der Einwilligungserteilung
 - Papierform
 - Elektronische Form
 - Widerrufbarkeit: Jederzeit mit Wirkung für die Zukunft

RECHTSGRUNDLAGEN IX

- **Vertrag**, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
 - **Vertragsschluss oder Vertragsverhandlungen, bei dem/denen die betroffenen Person(en) Vertragspartei ist**
 - Vorvertraglich (in Form einer Vorbereitung oder Anbahnung) kann eine DV nur gerechtfertigt werden, wenn sie „auf Anfrage der betroffenen Person(en)“ erfolgt.
 - **Erforderlichkeit**
 - Ist die DV von pbD für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss des Vertrags erforderlich? Oder: Kann der Vertrag ohne die DV nicht durchgeführt werden?
 - Vertragsauslegung (nach §§ 133, 157 BGB) zur Ermittlung des objektiven Erklärungswertes. Ausgleich zwischen dem Schutz der Privatautonomie und dem Schutz des Rechtsverkehrs:
 - *Wie hätte ein objektiver Erklärungsempfänger unter Berücksichtigung der Verkehrssitte nach Treu und Glauben die Erklärung verstanden?*

RECHTSGRUNDLAGEN X

- **Vertrag**, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
 - *Kernvertragstheorie*
 - Unabhängig von der konkreten Vertragsgestaltung wird das „Kerngeschäft“ ermittelt. Dazu zählen die charakteristischen Leistungen des Vertrags. Nur die Verarbeitungen, die damit in konkreter Beziehung stehen, sollen danach auf den Vertrag gestützt werden können.
 - Vorvertrag
 - ErwG 44: „Die Verarbeitung von Daten sollte als rechtmäßig gelten, wenn sie für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrags erforderlich ist.“
 - Im deutschen Zivilrecht, § 31 I Abs. 2 BGB (Vorsichtig! Autonome Auslegung der DSGVO!): „Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch 1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, 2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder 3. ähnliche geschäftliche Kontakte.“

VORBEREITUNG BIS 20.04.

Im nächsten Termin (Einführung in das Datenschutzrecht II) wird es u.a. um die übrigen Rechtsgrundlagen gehen. **Bitte lesen Sie zur Vorbereitung Artt. 6 und 9 DSGVO** sowie die zugehörigen Erwägungsgründe und **wiederholen Sie die Grundsätze der Datenverarbeitung (sechs goldene Regeln).**

VIELEN DANK FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT!